

An das Finanzamt



Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>) und unter www.bmf.gv.at, wo auch steuerliche Informationen, wie die Umsatzsteuerrichtlinien 2000 abrufbar (downloadbar) sind, bzw. erhalten Sie diese bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

2018

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder/Ankreuzkästchen sind jedenfalls auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen.

Umsatzsteuervoranmeldung 2018

Berichtigte Umsatzsteuervoranmeldung 2018

1. Abgabekontonummer		2. Zeitraum	
1.1 Finanzamtsnummer - Steuernummer	2.1 für den Kalendermonat	2.2 für das Kalendervierteljahr	
<input type="text"/>	<input type="text"/> 2018	<input type="text"/> bis	<input type="text"/> 2018
1.2 <input type="checkbox"/> Steuernummer noch nicht vorhanden			

3. Angaben zum Unternehmen

3.1 BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS (BLOCKSCHRIFT)

3.2 STRASSE (BLOCKSCHRIFT)

3.3 Hausnummer

3.4 Stiege

3.5 Türnummer

3.6 Land ¹⁾

3.7 Telefonnummer

3.8 Postleitzahl

3.9 ORT (BLOCKSCHRIFT)

4. Berechnung der Umsatzsteuer:

Bemessungsgrundlage, Beträge in Euro und Cent

Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch:

4.1 Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer)

000

4.2 zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a)

001

+

4.3 abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist.

021

-

4.4 SUMME

¹⁾ Bitte geben Sie das internationale Kfz-Kennzeichen an. Nur auszufüllen, wenn der derzeitige Wohnsitz/Sitz nicht in Österreich gelegen ist.



**Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß**

4.5	§ 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen)	011	—	
4.6	§ 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen)	012	—	
4.7	§ 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.)	015	—	
4.8	Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen)	017	—	
4.9	Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten.	018	—	

Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß

4.10	§ 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze)	019	—	
4.11	§ 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)	016	—	
4.12	§ 6 Abs. 1 Z <input type="text"/> (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)	020	—	

4.13 Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)

--	--

Davon sind zu versteuern mit:

Bemessungsgrundlage

Umsatzsteuer

4.14	20% Normalsteuersatz	022		
4.15	10% ermäßigter Steuersatz	029	+	
4.16	13% ermäßigter Steuersatz	006	+	
4.17	19% für Jungholz und Mittelberg	037	+	
4.18	10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	052	+	
4.19	7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	007	+	

Weiters zu versteuern:

4.20	Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4	056	+	
------	---	------------	---	--



Reverse-Charge



4.21	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	057	+	
4.22	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	048	+	
4.23	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	044	+	
4.24	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	032	+	
Innergemeinschaftliche Erwerbe:				
Bemessungsgrundlage				
4.25	Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe	070		
4.26	Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2	071	-	
4.27	Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe			
Davon sind zu versteuern mit:				
4.28	20% Normalsteuersatz	072		
4.29	10% ermäßigter Steuersatz	073	+	
4.30	13% ermäßigter Steuersatz	008	+	
4.31	19% für Jungholz und Mittelberg	088	+	
Nicht zu versteuernde Erwerbe:				
4.32	Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedstaat des Bestimmungslandes besteuert worden sind	076		
4.33	Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten	077		
5. Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:				
5.1	Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Beträge)	060	-	
5.2	Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	061	-	



Vorsteuern aus Reverse-Charge



5.3	Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	083	—	
5.4	Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	065	—	
5.5	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	066	—	
5.6	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	082	—	
5.7	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	087	—	
5.8	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	089	—	
5.9	Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	064	—	
5.10	Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	062	+	
5.11	Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	063	<input type="checkbox"/> ²⁾	
5.12	Berichtigung gemäß § 16	067	<input type="checkbox"/> ²⁾	
5.13 Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer				
6. Sonstige Berichtigungen:				
		090	<input type="checkbox"/> ²⁾	
7.1	<input type="checkbox"/> Vorauszahlung (Zahllast)	7.2	<input type="checkbox"/> Überschuss (Gutschrift)	095

Ich beantrage die Verwendung des unter der Kennzahl **095** ausgewiesenen Überschusses zur Entrichtung von Abgaben.

Ich übermittle Rechnungskopien (*bitte keine Originale beilegen*)

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)

²⁾ Sollte die Eingabe eines negativen Wertes notwendig sein, tragen Sie das Minuszeichen in das dafür vorgesehene Kästchen vor den Betragsfeldern ein.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über www.bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.
Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe.

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

